

Dampf-Kleinbahn Mühlenstroth e.V.

Westfälisches Kleinbahn- und Dampflokuseum

Postdamm 166 - D-33334 Gütersloh

www.dampfkleinbahn.de

Tel. 0 52 41 / 6 84 66

Fax 0 52 41 / 68 77 06

info@dampfkleinbahn.de

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein Dampf-Kleinbahn Mühlenstroth e.V. (abgekürzt DKBM) mit Sitz in Gütersloh ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister der Stadt Gütersloh eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, historisch wertvolle Schmalspurfahrzeuge als bewegliche technische Kulturdenkmäler museal zu erhalten und der Allgemeinheit im Betrieb vorzuführen. Der Verein will damit das Interesse für die Geschichte der Schmalspurbahnen, insbesondere der mit Dampflokotivbetrieb, wecken und das Verständnis für die Funktionsweise der Dampflokotiven und der schmalspurigen Kleinbahnen auch und gerade bei der Jugend fördern.

Zur Verwirklichung dieser Ziele baut und unterhält der Verein eine Demonstrations-Gleisanlage mit allen kleinbahntypischen Nebenanlagen, um dort die Sammlung von Schmalspurfahrzeugen des Vereins im historischen Vorbildern nachgestalteten Fahrbetrieb regelmäßig vorzuführen.

Diese Sammlung historischer Schmalspurlokomotiven und –wagen wird vom Verein erhalten und nach Können und Vermögen erweitert und – soweit möglich – betriebsfähig hergerichtet.

Des Weiteren gibt der Verein Veröffentlichungen heraus, mit denen auf die Geschichte der Fahrzeuge des Vereins und auf die Geschichte der Schmalspur- und Kleinbahnen als kulturgeschichtlich wichtige Verkehrsträger bei der Erschließung der abseits gelegenen Landstriche zu Beginn des Industriezeitalters eingegangen wird. Ebenfalls dieser Zielsetzung dienen die vom Verein veranstalteten Führungen, Ausstellungen, Vorträge und Exkursionen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren können bei Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben. Juristische Personen können ebenfalls Mitglied werden.

2. Erlangung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gründe für eine Ablehnung brauchen dem Antragsteller nicht mitgeteilt zu werden.

3. Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem zustimmenden Bescheid und mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der unabhängig vom Eintrittsdatum sofort und in voller Höhe fällig ist.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Ablauf der Beitragsfrist
- b) durch den Tod des Mitgliedes
- c) durch Ausschluss des Mitgliedes
- d) durch Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres.

Nach Ablauf der Beitragsfrist nach a) erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn nicht eine neue Beitragszahlung erfolgt. Der Ausschluss eines Mitgliedes nach c) erfolgt auf Antrags des Vorstandes und bedarf einer 2/3- Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, sofern ein entsprechender Antrag von mindestens 15 ordentlichen Mitgliedern unterstützt wird. Die Mitglieder-Versammlung entscheidet dann mit Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluss.

5. Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und haben die Möglichkeit, in den Vorstand gewählt zu werden.

6. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinssatzung, die Hausordnung und die Betriebsordnung anzuerkennen und ihren Beitrag jährlich im Voraus zu entrichten.

7. Beiträge

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung mindestens alle zwei Jahre neu festgesetzt. Befreiung von der Beitragspflicht gilt für Ehrenmitglieder allgemein und kann in Einzelfällen vom Vorstand beschlossen werden.

8. Ehrenmitgliedschaften und Ehrenvorsitzende

Auf Beschluss der Hauptversammlung kann ordentlichen Mitgliedern oder Außenstehenden die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Ein Mitglied des Vereins, das sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben hat, kann Ehrenvorsitzender werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit.

9. Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Verwaltung

1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2. Organe des Vereins

- a) geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht mindestens aus drei Personen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird mindestens alle 4 Jahre von der Hauptversammlung neu gewählt.

Eine vorzeitige Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes kann durch ein Misstrauensvotum erzwungen werden. Das Misstrauensvotum kann von jedem Mitglied gestellt werden, sofern der Antrag von mindestens 15 ordentlichen Mitgliedern schriftlich unterstützt wird. Die Annahme des Misstrauensvotums benötigt mindestens eine 2/3-Mehrheit der dazu einberufenen Mitgliederversammlung.

b) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet alle zwei Jahre zu Beginn des Geschäftsjahres statt.

Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Termin zu erfolgen.

c) Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern einberufen werden.

Die Form der Einladung ist die gleiche wie bei der Hauptversammlung.

d) Geschäftsprüfer

Mindestens alle zwei Jahre werden von der Hauptversammlung zwei Geschäftsprüfer gewählt.

Ihre Aufgabe ist die Überprüfung des Vereinsvermögens, der Vereinsbuchführung und der Vereinskasse.

Sie sind berechtigt und einmal jährlich verpflichtet, zu beliebiger Zeit Geschäftsprüfungen vorzunehmen.

Über die Prüfungen ist der Hauptversammlung zu berichten.

e) Protokollführer

Bei jeder Mitgliederversammlung, Hauptversammlung und Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Dazu ist jeweils ein Protokollführer zu wählen.

f) Versammlungsleiter

Auf jeder Haupt- oder Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsleiter zu wählen, der den ordnungs- und satzgemäßen Ablauf zu überwachen hat. Die vom Protokollführer unterzeichneten Versammlungsprotokolle sind vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

3. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Gütersloh

§ 5 Betrieb

1. Betriebsleiter

Zur Durchführung und Überwachung eines ordnungsgemäßen Betriebes ist vom Vorstand des Vereins mindestens ein Betriebsleiter und ein stellvertretender Betriebsleiter zu bestellen. Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter müssen fachlich und charakterlich zur Übernahme dieser Aufgabe geeignet sein.

2. Betriebsordnung

Pflichten und Rechte des Betriebsleiters und der am Betrieb beteiligten Mitglieder werden durch eine gesonderte Betriebsordnung geregelt.

§ 6 Allgemeine Grundsätze

1. Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vereins, insbesondere auch Vorstand und Betriebsleitung, verrichten ihre Vereinstätigkeit ehrenamtlich. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwendungen können ihnen gegen Nachweis erstattet werden.

2. Hauptamtliche Mitarbeiter

Der Vorstand hat das Recht, hauptamtliche Mitarbeiter gegen entsprechendes Entgelt im Betriebsbereich zu beschäftigen.

3. Begünstigungsklausel

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mittelverwendung

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken zugeführt. Mitarbeiter und Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Auflösungsbeschluss

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Hauptversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

2. Liquidatoren

Von der Hauptversammlung sind im Auflösungsfall drei Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte zu bestimmen.

Die Liquidatoren sind nur gemeinsam Verfügungsberechtigt.

Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vereinsvermögens nach den satzungsgemäßen Bestimmungen zu besorgen.

§ 8 Verbleib des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen:

1. an die Stadt Gütersloh, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,

oder

2. an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Volksbildung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die Gründungssatzung des Vereins vom 18. Juli 1972 in der geänderten Fassung vom 1. Mai 1978 ab und tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Gütersloh, den 24. November 1985